

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 23/11 S

L 4 R 524/11 B ER (Sächsisches LSG)
S 37 R 1287/11 ER (SG Dresden)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. September 2011 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser und Kaltenstein beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sächsischen Landessozialgerichts vom 1. September 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Sächsische LSG hat mit Beschluss vom 1.9.2011 die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des SG Dresden vom 19.7.2011, mit dem sein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Aufstockung der ihm von der Beklagten seit Juli 1992 gewährten Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (monatlicher Zahlbetrag ab Juli 2010: 931,55 Euro) um mindestens 402 Euro abgelehnt worden war, zurückgewiesen.
- 2 Der Antragsteller hat mit Schreiben vom "4.8.2011", beim BSG eingegangen am 5.9.2011, in Form eines "Eilantrags" um Zulassung der Beschwerde gegen den vorbezeichneten Beschluss des LSG gebeten. Das Schreiben ist sinngemäß als Beschwerde gegen die Nichtzulassung eines weiteren Rechtsmittels durch das LSG auszulegen.
- 3 Gegen die Entscheidung des LSG im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes eröffnet das Gesetz jedoch kein weiteres Rechtsmittel zum BSG. Beschlüsse des LSG sind mit der Beschwerde an das BSG nur in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz anfechtbar. Die dort genannten Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Der Antragsteller will sich nicht gegen eine abschließende Entscheidung des LSG im Berufungsverfahren wenden, sondern gegen einen im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ergangenen Beschluss. Dieser Beschluss ist - wie das LSG dem Antragsteller zutreffend erläutert hat - nicht mit der Beschwerde zum BSG anfechtbar (§ 177 SGG).
- 4 Überdies stammt der Schriftsatz vom "4.8.2011" von dem Antragsteller persönlich und nicht - wie beim BSG erforderlich (§ 73 Abs 4 SGG) - von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten, sodass sein Vorbringen schon aus diesem Grund unbeachtlich ist.
- 5 Die Beschwerde des Antragstellers ist daher in entsprechender Anwendung des § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

